

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Östlich Heideweg“ in der Stadt Papenburg

VERFAHRENSGANG: Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §4 (2) BauGB vom 21.02.2019 bis 08.03.2019

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken/keine Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Datum: 22.02.2019

Inhalt

Vorgesehen ist die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Östlich Heideweg“ der Stadt Papenburg.

Der Änderungsbereich liegt ca. 165 m nordöstlich der Landesstraße 51 (Rheiderlandstraße) und ca. 150 m südöstlich der Bundesstraße 70.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Stadtstraßen.

In straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht besteht gegen die Bebauungsplanänderung von Seiten des Geschäftsbereiches Lingen grundsätzlich keine Bedenken.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Behörde erhält nach Abschluss des Verfahrens zwei Ablichtungen der Satzungsunterlagen.

2. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg

Datum: 04.03.2019

Inhalt

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich

Entscheidungsvorschlag:

Im Verfahren zur erneuten Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Östlich Heideweg“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB waren nur Stellungnahmen zu der als Anlage beigefügten Verkehrslärmberechnung des TÜV Nord zugelassen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf andere Belange, somit verweist die Stadt Papenburg auf die Abwägungsempfehlungen zu den Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB -frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 26.04.2018 bis 15.05.2018 **und** gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 09.10.2018 bis 09.11.2018.

<p>deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigen Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	
<p>3. Stellungnahme: Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling, Aschendorf Datum: 21.02.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Von dem o.g. Bebauungsplan Nr. 44 werden die Belange des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ direkt berührt. Seitens des Unterhaltungsverbandes bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Im Verfahren zur erneuten Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Östlich Heideweg“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB waren nur Stellungnahmen zu der als Anlage beigefügten Verkehrslärberechnung des TÜV Nord zugelassen. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf andere Belange, somit verweist die Stadt Papenburg auf die Abwägungsempfehlungen zu den Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB -frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 26.04.2018 bis 15.05.2018 und gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 09.10.2018 bis 09.11.2018.</p>
<p>4. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Wertle Datum: 26.02.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p> <p>Auf die im Planbereich auf der Südseite entlang des Wohnweges verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Im Verfahren zur erneuten Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Östlich Heideweg“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB waren nur Stellungnahmen zu der als Anlage beigefügten Verkehrslärberechnung des TÜV Nord zugelassen. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf andere Belange, somit verweist die Stadt Papenburg auf die Abwägungsempfehlungen zu den Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB -frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 26.04.2018 bis 15.05.2018 und gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 09.10.2018 bis 09.11.2018.</p>

5. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Datum: 20.02.2019

Inhalt

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Entscheidungsvorschlag:

Im Verfahren zur erneuten Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Östlich Heideweg“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB waren nur Stellungnahmen zu der als Anlage beigefügten Verkehrslärmberechnung des TÜV Nord zugelassen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf andere Belange, somit verweist die Stadt Papenburg auf die Abwägungsempfehlungen zu den Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB -frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 26.04.2018 bis 15.05.2018 **und** gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 09.10.2018 bis 09.11.2018.

VERFAHRENSGANG: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB vom 21.02.2019 bis 08.03.2019

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen **vom 00.00.2019 bis 00.00.2019** nachfolgend aufgeführte Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

**1. Stellungnahme: RAe von der Heide & Bergmann, Papenburg
 Datum: 27.02.2019**

Inhalt

In vorbezeichneter Angelegenheit ist der Bebauungsplannummer 44 „östlich Heideweg“ vorgesehenen Änderungsvorhaben, gemäß Emszeitung vom 14.02.2019, erneut öffentlich ausgelegt worden.

Die bisherigen Einwendungen werden namens und im Auftrage unserer Mandanten vollumfänglich aufrecht erhalten. Wir verweisen insoweit vollumfänglich auf unsere Schriftsätze vom 06.03.2018, 14.03.2018, 15.03.2018, 19.04.2018, 08.05.2018, 09.05.2018, 15.05.2018, 29.06.2018, 02.08.2018, 16.08.2018, 07.09.2018, 09.11.2018, die hiermit ebenfalls nochmals vollinhaltlich vorgetragen werden.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum hier Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, für ein Bauvorhaben geopfert werden sollen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass einer dritten Person gestattet worden ist, in dieser Grünanlage Bäume zu fällen.

Wir bitten insoweit um Darlegung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage, zumal verwaltungsinterne Kriterien zur Vergabe von Aufträgen nicht gegeben sind. Bei dem Ausführenden handelt es sich um einen Privatmann. Es ist generell unzulässig, dass Privatpersonen im öffentlichen Auftrag handeln können. Eine entsprechende Lizenzierung ist nicht gegeben.

Entscheidungsvorschlag:

Im Verfahren zur erneuten Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Östlich Heideweg“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB waren nur Stellungnahmen zu der als Anlage beigefügten Verkehrslärmberechnung des TÜV Nord zugelassen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf andere Belange, somit verweist die Stadt Papenburg auf die Abwägungsempfehlungen zu den Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB -frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 26.04.2018 bis 15.05.2018 **und** gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- vom 09.10.2018 bis 09.11.2018.

Wir sehen insoweit Ihrer Rückäußerung entgegen. Des Weiteren ist es für unsere Auftraggeber ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Bäume gefällt werden, obwohl der Kaufvertrag noch nicht unterzeichnet ist, der Bebauungsplan nach wie vor in der Schwebe ist, die Änderungen juristisch bislang noch keinen Bestand haben und eine Baugenehmigung noch nicht erteilt worden ist.

Eine Überprüfung von anderer Stelle behalten wir uns insoweit vor.

Ihrer Rückäußerung entgegensehend verbleiben wir

Aufgestellt:
Papenburg, 11.03.2019
Ing.-Büro W. Grote GmbH